



Rat der
Europäischen Union

051544/EU XXVI. GP
Eingelangt am 25/01/19

Brüssel, den 25. Januar 2019
(OR. fr)

6914/98
DCL 1

RECH 35
ISR 2

FREIGABE

des Dokuments ST 6914/98 RESTREINT

vom 8. April 1998

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, die Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel auszuhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

6914/98

RESTREINT

RECH 35

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats

für den Ausschuß der Ständigen Vertreter/den Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 5944/98 RECH 28 ISR 1

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, die Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel auszuhandeln

1. Die Kommission hat den Vorschlag für den eingangs genannten Beschuß am 9. Februar 1998 unterbreitet.
2. Nach der Erörterung dieses Vorschlags in der Gruppe wurde Einvernehmen über den Wortlaut der in Anhang I enthaltenen Verhandlungsrichtlinien erzielt.
3. Angesichts dessen könnte der Ausschuß der Ständigen Vertreter dem Rat vorschlagen,
 - die Kommission zu ermächtigen, die Erneuerung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Staat Israel auszuhandeln;
 - den Beschuß zu fassen, daß die Kommission diese Verhandlungen im Benehmen mit dem zu diesem Zweck eingesetzten besonderen Ausschuß nach den in Anhang I zu diesem Vermerk aufgeführten Verhandlungsrichtlinien führt;
 - den Beschuß zu fassen, die in Anhang II wiedergegebene Erklärung in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN
FÜR DIE ERNEUERUNG DES ABKOMMENS
ÜBER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DEM STAAT ISRAEL

Ziel der Verhandlungen ist es, das genannte Abkommen für die Laufzeit des 5. FTE-Rahmenprogramms nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 4 des Abkommens⁽¹⁾ zu erneuern. Mit Ausnahme der erforderlichen Aktualisierungen zur Berücksichtigung von Entwicklungen in der FTE-Politik beider Vertragsparteien bleiben die Bedingungen des derzeitigen Abkommens unverändert.

DECLASSIFIED

(1) Siehe ABI. L 209 vom 19.8.1996, S. 22-32.

ERKLÄRUNG ZUR AUFNAHME IN DAS RATSPROTOKOLL

"Der Rat trägt beim Abschluß des vorliegenden Abkommens insbesondere den im Rahmen des Friedensprozesses im Nahen Osten festgestellten Fortschritten Rechnung. Er stützt sich dabei auf die Schlußfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 23. Februar 1998."

DECLASSIFIED